

ZG_OBERGERICHT BS 2024 97 vom 17. Januar 2025

ZG Obergericht, 2025-01-17, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zg_obergericht_BS_2024_97

FR: ZG_OBERGERICHT BS 2024 97 du 17 janvier 2025

IT: ZG_OBERGERICHT BS 2024 97 del 17 gennaio 2025

Regeste

I. Beschwerdeabteilung

Erwägungen

E. 1

Der Beschwerdeführer stellt keinen klaren Antrag in der Sache. Seine Beschwerde kann indes nur so verstanden werden, dass er mit der Auferlegung der Verfahrenskosten in der Höhe von CHF 612.00 nicht einverstanden ist. Er scheint fälschlicherweise davon auszugehen, dass es sich dabei um eine Geldstrafe handelt. Entgegen seinen Ausführungen wurde er in der angefochtenen Verfügung vom 29. August 2024 nicht des Diebstahls schuldig gesprochen, sondern das Verfahren gegen ihn wurde vielmehr eingestellt.

Seite 3/5

E. 2

Ist die Beschwerdeinstanz ein Kollegialgericht, so beurteilt deren Verfahrensleitung die Beschwerde allein, wenn diese die wirtschaftlichen Nebenfolgen eines Entscheides bei einem strittigen Betrag von nicht mehr als CHF 5'000.00 zum Gegenstand hat (Art. 395 lit. b StPO). Der Beschwerdeführer ficht in seiner Beschwerde die Kostenaufgabe von CHF 612.00 an (vgl. vorne E. 1). Zuständig zur Beurteilung der vorliegenden Beschwerde ist demnach die Präsidentin der I. Beschwerdeabteilung als Verfahrensleitung.

E. 3

Die Staatsanwaltschaft begründete die Kostenaufgabe an den Beschwerdeführer damit, dass dieser die Einleitung des Strafverfahrens rechtswidrig und schuldhaft bewirkt habe. Er habe zugegeben, das fragliche iPad Air 2 von B. _____ aus grosser Wut aus deren Wohnung entwendet zu haben, weil diese ihm Geld schulde. Er habe ihr gesagt, er werde ihr dieses Tablet wiedergeben, wenn sie ihm sein Geld zurückgebe. Da er das iPad ohne Berechtigung als Pfand zurückbehalten habe, habe er das Eigentumsrecht von B. _____ verletzt. Die entscheidenden Argumente für die erheblichen Zweifel an der Einhaltung der Antragsfrist seien erst mit der Einsprache gegen den Strafbefehl bekannt geworden, so dass das bisherige Strafverfahren zu Recht geführt worden sei.

E. 4

Die beschuldigte Person trägt die Verfahrenskosten, wenn sie verurteilt wird (Art. 426 Abs. 1 StPO). Wird das Verfahren eingestellt oder die beschuldigte Person freigesprochen, so können ihr die Verfahrenskosten ganz oder teilweise auferlegt werden, wenn sie rechtswidrig und schuldhaft die Einleitung des Verfahrens bewirkt oder dessen Durchführung erschwert hat (Art. 426 Abs. 2 StPO). Bei der Kostenüberbindung bei Verfahrenseinstellung handelt es sich nicht um eine Haftung für strafrechtliches

Verschulden, sondern um eine den zivilrechtlichen Grundsätzen angenäherte Haftung für fehlerhaftes Verhalten, durch das die Einleitung oder Erschwerung eines Strafverfahrens verursacht wurde. In diesem Sinne stellt die Kostenüberbindung eine Haftung prozessualer Natur für die Mehrbeanspruchung der Untersuchungsbehörden und die dadurch entstandenen Kosten dar. Das Verletzen bloss moralischer oder ethischer Pflichten genügt für die Auferlegung der Verfahrenskosten nicht. Nach der Rechtsprechung des Bundesgerichts verstösst eine Kostenaufgabe bei Freispruch oder Einstellung des Verfahrens gegen die Unschuldsvermutung (Art. 10 Abs. 1 StPO; Art. 32 Abs. 1 BV; Art. 6 Ziff. 2 EMRK), wenn der beschuldigten Person in der Begründung des Kostenentscheids direkt oder indirekt vorgeworfen wird, es treffe sie ein strafrechtliches Verschulden. Damit käme die Kostenaufgabe einer Verdachtsstrafe gleich. Dagegen ist es mit Verfassung und Konvention vereinbar, einer nicht verurteilten beschuldigten Person die Kosten zu überbinden, wenn sie in zivilrechtlich vorwerfbarer Weise, d.h. im Sinne einer analogen Anwendung der sich aus Art. 41 OR ergebenden Grundsätze, eine geschriebene oder ungeschriebene Verhaltensnorm, die sich aus der Gesamtheit der schweizerischen Rechtsordnung ergeben kann, klar verletzt und dadurch das Strafverfahren veranlasst oder dessen Durchführung erschwert hat. In tatsächlicher Hinsicht darf sich die Kostenaufgabe nur auf unbestrittene oder bereits klar nachgewiesene Umstände stützen. Erforderlich ist schliesslich, dass das Verhalten die adäquate Ursache für die Einleitung oder Erschwerung des Strafverfahrens war (vgl. Urteil des Bundesgerichts 7B_28/2022 vom 8. April 2024 E. 2.2.2 f. m.H.; Urteil des Bundesgerichts 6B_272/2019 vom 26. Februar 2020 E. 2.1 m.H.).

Seite 4/5

E. 5

Wer Eigentümer einer Sache ist, kann in den Schranken der Rechtsordnung über sie nach seinem Belieben verfügen. Er hat das Recht, sie von jedem, der sie ihm vorenthält, herauszuverlangen und jede ungerechtfertigte Einwirkung abzuwehren (Art. 641 Abs. 1 und 2 ZGB).

E. 5.1

Unbestritten ist vorliegend, dass B._____ Eigentümerin des in Frage stehenden iPad Air 2 ist, welches der Beschwerdeführer gemäss eigenen Angaben aus deren Wohnung mitgenommen hat. Er habe das Tablet – so der Beschwerdeführer – als Kredit genommen, da er für B._____ Lebensmittel, Zugtickets und Zigaretten gekauft habe. Diese habe über kein Geld verfügt (Vi act. D/1/3 Ziff. 1).

E. 5.2

Weiter bestehen keine Anhaltspunkte dafür, dass B._____ zum Zeitpunkt, als der Beschwerdeführer das iPad Air 2 mitnahm, das Eigentum daran aufgegeben hätte. Dass der Beschwerdeführer mit B._____ über einen gewissen Zeitraum eine Beziehung führte und für sie Einkäufe tätigte, dürfte gemäss den vorliegenden Untersuchungsakten zutreffen. Darüber, wer jeweils für die Einkäufe bezahlte und ob der Beschwerdeführer B._____ gelegentlich Geld lieh, bestehen verschiedene Aussagen. Selbst wenn die Version des Beschwerdeführers zutreffen sollte, führen diese Umstände jedoch nicht dazu, dass die mutmasslichen Schulden von B._____ den Beschwerdeführer berechtigt hätten, den betreffenden Gegenstand mitzunehmen und darüber nach eigenem Gutdünken zu verfügen. Auch dass es sich um ein altes iPad gehandelt haben soll, wie der Beschwerdeführer in der Beschwerdeschrift betont, ändert nichts daran.

E. 5.3

Massgebend ist vorliegend, dass der Beschwerdeführer ohne Einwilligung der Eigentümerin B. _____ das iPad aus deren Wohnung mitgenommen und sich geweigert hat, ihr das Tablet zurückzugeben. Dieses gegen Art. 641 ff. ZGB verstossende Verhalten des Beschwerdeführers war nach dem gewöhnlichen Lauf der Dinge geeignet, den Verdacht einer strafbaren Handlung, nämlich des (geringfügigen) Diebstahls des iPad Air 2, zu erwecken. Ein solches Verhalten gereicht dem Beschwerdeführer in zivilrechtlicher – nicht strafrechtlicher – Hinsicht zum Vorwurf. Die Staatsanwaltschaft hat dem Beschwerdeführer daher zu Recht gestützt auf Art. 426 Abs. 2 StPO die Verfahrenskosten auferlegt. Die Beschwerde erweist sich als unbegründet und ist abzuweisen.

E. 6

Bei diesem Ausgang sind die Kosten des Beschwerdeverfahrens dem Beschwerdeführer aufzuerlegen (Art. 428 Abs. 1 StPO).

Seite 5/5 Verfügung

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.